

Abwasserversorgungsgruppe II  
Alb-Donau-Kreis

**Satzung zur vierten Änderung der  
Verbandssatzung des Zweckverbands**

**Abwasserversorgungsgruppe II**

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 hat die Versammlungsversammlung am 18. November 2019 folgende Änderungssatzung der Verbandssatzung der Abwasserversorgungsgruppe II beschlossen:

**Artikel 1**

Der § 4 Absatz 2 der Verbandssatzung der Abwasserversorgungsgruppe II, zuletzt geändert am 3. November 2003, erhält folgende Fassung:

**§ 4  
Wasserabgabe**

(2) Die Verbandsmitglieder haben Anspruch auf die Lieferung folgender Wassermengen:

1. Die Stadt Laichingen, ohne Stadtteil Suppingen	26,84 l/s
2. Die Gemeinde Merklingen	5,20 l/s
3. Die Gemeinde Nellingen	5,28 l/s
4. Die Gemeinde Westerheim	6,94 l/s
5. Die Gemeinde Drackenstein	1,04 l/s
6. Die Gemeinde Hohenstadt	2,06 l/s
7. Die Gemeinde Mühlhausen im Täle	
für die Albhochfläche bei den Eselshöfen	<u>0,22 l/s</u>
	47,58 l/s

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung zur vierten Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserversorgungsgruppe II tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Laichingen, 19. November 2019

Klaus Kaufmann  
Bürgermeister

## Anmerkungen

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Laichingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.